

interessen verbundenen Berufsgenossen zu Berufsgemeinden oder Genossenschaften in Aussicht und empfiehlt seinen Mitgliedern, so wie dem gesammten deutschen Berufsstande dringend, nach dieser Richtung zu wirken.

(Aus den Motiven ziehen wir folgende wichtige Sätze an: Hiernach muß die Thatsache, daß der Handelstag (wirklich) den gesammten deutschen Berufsstand vertritt, verbürgt sein; denn sie allein giebt seinen Beschlüssen die besondere, zugleich formale Bedeutung. —

Uebersichten wir nun den Kreis derer, welche der Handelstag vertritt oder zu vertreten berechtigt ist, so können wir uns nicht verhehlen, daß die Vollmacht noch mangelhaft ist.

Die Berufung lehnt an die für die vorliegende Auffassung mehr zufällige Existenz gewisser Handelsorgane an. Vielfach fehlt es noch an solchen. Die vorhandenen sind sehr verschieden eingerichtet. Die hier sehr wesentlichen Beziehungen derselben zur Staatsregierung einerseits und zu den Berufsgenossen andererseits sind von der mannigfaltigsten Art. Jedem denkenden Kaufmanne ergeben sich hieraus die Schlussfolgerungen von selbst. Die selbstständige, unabhängige deutsche Kaufmannschaft wird durch den deutschen Handelstag noch nicht dargestellt, und doch will es nicht bloß der in richtigem Instinct getroffene Name so, sondern die Consequenz der ersten Einrichtung, die Sorge für ihre Erhaltung und zunehmende Bedeutung gebieten es.

Wir sind natürlich weit davon entfernt, zu wähen, der hier berührte Mangel ließe sich mit einem Male beheben, und es sei die Aufgabe des zur Zeit versammelten Handelstages, den Legitimationspunct ein- für alle Mal zu erledigen. Dazu bedarf es längerer Zeit und reiflicher umsichtiger Erwägung... Aber der Handelstag kann und soll das Ziel in Aussicht nehmen und die Richtung bezeichnen, in welcher dasselbe verfolgt werden muß. —

Die Motive setzen demnach für die Kaufmannschaften und sonstigen Körperschaften, welche sich demgemäß unter den Berufsgenossen bilden möchten, zweierlei voraus: Selbstständigkeit gegenüber der Staatsregierung und Unausschließlichkeit gegenüber allen denen, welche den gleichen Beruf haben, weil nur so Standeswillen und Standesmeinung erwiesen werden könnten.)

4) Dabei hält derselbe vornämlich zwei Gesichtspuncte fest:

a. Es müssen die localen Gemeinden oder Genossenschaften den einzelnen Staatsregierungen gegenüber thunlichst selbstständig sein, daher unmittelbar aus den betreffenden Lebenskreisen heraus von selbst hervorgehen;

b. und sodann dürfen dieselben keinen Berufsgenossen — vorbehaltlich der Beschränkung in Ausübung der Ehrenrechte in Folge ehrenrühriger Handlungen — ausschließen, sondern müssen allgemein und allumfassend sein.

5) Aus den statutenmäßigen Organen dieser Einzelverbände stellt sich das Gesamtorgan des Handelstages dar, dergestalt, daß einem jeden der ersteren zwar unbenommen bleibt, beliebig viel Vertreter zu den Versammlungen des letzteren zu entsenden, die Stimmabgabe dagegen für die einzelnen Körperschaften nach thunlichster Maßgabe der realen Verhältnisse von einer bis zu mehreren Stimmen aufsteigt.

6) In gleicher Weise wird auch der Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Vertretung unter die einzelnen Genossenschaften vertheilt. (Die Commission will die Kosten nach drei Classen auf die einzelnen Handelsvorstände vertheilt wissen.)

7) Die nähere Feststellung dieser Abstufung bleibt weiteren Ermittlungen über die bereits bestehenden und noch entstehenden Kaufmannschaften, desgleichen über die Bedeutung der verschiedenen Plätze und Fabrikbezirke vorbehalten.

8) Bis dahin führt jeder einzelne Handelsvorstand eine Stimme, über welche sich die resp. Vertreter zu einigen haben.

9) Der Vorsitzende des Handelstages, sowie zwei Stellvertreter desselben werden von der Versammlung für die Dauer derselben mittelst Stimmzettels gewählt. Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation bestellt.

10) Alle Anträge, in Betreff deren die Versammlung nicht die sofortige Verhandlung durch das Plenum oder die Weisung von der Tagesordnung beschließt, werden nach gewissen aus der Natur der Sache entlehnten Hauptkategorien, zu denen sie gehören, an vorbereitende Commissionen verwiesen, welche durch die Antragsteller und im Uebrigen durch freiwillige Einzeichnung gebildet werden. Das Nähere befragt die Geschäftsordnung.

11) Für die Beschlüsse der in obiger Weise zusammengesetzten Gesamtvertretung wird keine andere Bedeutung in Anspruch genommen, als welche denselben nächst der Folgerichtigkeit in der Begründung der natürliche Einfluß der Beschließenden als eines großen und wichtigen Berufsstandes von selbst verschafft.

12) Dies schließt nicht aus, bei den einzelnen Staatsregierungen auf diejenige Anerkennung des Handelstages hinzuwirken, welche demselben einmal

a. die unmittelbare Einreichung von Vorstellungen;

b. sodann den Erwerb und die Verwaltung etwa zu seinen Zwecken erforderlichen Vermögens ermöglicht, resp. erleichtert, und es werden daher diese beiden Ziele ebenfalls in Aussicht genommen.

(Die Motive sagen über die Bedeutung der Beschlüsse des Handelstages noch Folgendes: Man hat dem ersten preussischen Handelstage hier und da vorgeworfen, seine Verhandlungen hätten wenig Neues und Interessantes geboten. Wir glauben dieser Vorwurf beruht auf einer Verkennung des Zweckes dieser Versammlungen. Derselbe besteht nicht darin, Fortschritte in der Wissenschaft zu erzielen. Der gelehrte Staats- und Volkswirth, der Publicist und Andere mögen immerhin wenig Ausbeute aus den Protokollen der Handelstage herauslesen. Die letzteren erfüllen ihren Zweck nichtsdestoweniger; denn es handelt sich ja in den meisten Fällen gerade darum, Etwas, was Einzelne schon längst erkannt und ausgesprochen haben, was die Presse bereits geraume Zeit beschäftigt, was selbst Gegenstand lebhafter Agitation einzelner Plätze, Districte und Provinzen gewesen sein mag, zur allgemeinen Ansicht des Standes zu erheben und solchergerstalt zu beweisen, daß es in den betreffenden Kreisen zum Gesamtbewußtsein gekommen ist. Die Motive führen als Beispiel den gewiß mit Ausschlag gebenden einstimmigen Antrag des preussischen Handelstages auf Beseitigung der von der Wissenschaft, der Presse, den einzelnen Handelskammern längst verworfenen, aber immer noch bestandenen Durchfuhrzölle an.)

13) Der Sitz des Handelstages wird ein für allemal an einen bestimmten Platz verlegt, dessen nähere Bezeichnung die Versammlung sich vorbehält. (Wie schon erwähnt, hat die Commission Leipzig in Vorschlag gebracht.)

14) Es werden ein bleibender Ausschuss für die Zeit von einem Handelstage zum andern und ein ständiges Centralbureau für alle Zeit eingerichtet (und zwar in Berlin, wie die Commission meint).

15) Beide haben ihren dauernden Sitz am Versammlungsorte. (Von der Commission nicht gebilligt.)

16) Der bleibende Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen an dem Sitze des Handelstages ansässige Mitglieder der dortigen Kaufmannschaft (nicht gerade Vorsteher derselben) sein.

Der Handelstag wählt dieselben in Person. In Betreff der übrigen Mitglieder werden nur die resp. Plätze oder Bezirke von ihm bestimmt und haben deren Handelsorgane ihren Vertreter oder Stellvertreter dem Vorsitzenden des Ausschusses demnächst zu bezeichnen. Die Wahl gilt für die Zwischenzeit zweier Handelstage.

17) Die Zusammensetzung des Centralbureaus bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten.

18) Die nächsten Aufgaben des bleibenden Ausschusses, resp. des ständigen Centralbureaus sind:

a. die Beschlüsse der letzten Plenarversammlung zu vollziehen und auszuführen;

b. den nächstfolgenden Zusammentritt des Handelstages und seine Tagesordnung vorzubereiten;

c. in besonders dringenden Fällen unter Vorbehalt demnächstiger Ratifikation die Interessen der Gesamtheit zu vertreten;

d. die Vereinigung der nach denselben Zielen gerichteten Bestrebungen mehrerer verschiedener Körperschaften zu erleichtern, die Correspondenzen derselben untereinander oder mit den Staatsbehörden zu vermitteln und etwaige Auskunft zu erteilen.

Als weitere Aufgaben des Ausschusses und insbesondere des Centralbureaus werden in Aussicht genommen:

e. die Erstattung jährlicher oder dreijähriger Berichte über den Gang des gesammten deutschen Handels und deutscher Industrie unter Benützung der zahlreichen Einzelberichte der verschiedenen Handelskammern und Handelsvorstände;

f. die Herausgabe einer deutschen Handels- und Industriezeitung, welche zugleich dem Handelstage, sowie den einzelnen Handelsvorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten zum officiellen Organ dient.

Die vorgenannten Beschlüsse werden, soweit sie von einer vorgängigen Feststellung und Ermittlung nicht weiter bedingt sind, schon durch den gegenwärtig versammelten Handelstag vollzogen, im Uebrigen hat der bleibende Ausschuss deren Vollziehung vorzubereiten und der kommenden Generalversammlung zu berichten.

### Rede des Abgeordneten Dr. Heyner

bei der Budget-Berathung des Departement des Cultus.

Ich habe um das Wort gebeten, um im Allgemeinen mein Bedenken über die jetzt Mode gewordene hyperorthodoxe kirchliche Partei, welche die jetzige Cultusministerialrichtung leider stark begünstigt, auszusprechen, das Bedenken und die Befürchtung, die von einem sehr großen Theil der sächsischen Bevölkerung getheilt wird. Dies freimüthig zu thun, fühle ich mich gedrungen, um der öffentlichen Meinung auch in diesem Saale Ausdruck zu geben. Ehe ich aber weiter gehe, fühle ich mich zu der Erklärung gedrungen, daß ich's keineswegs mit den sehr ehrenwerthen Persönlichkeiten zu thun habe, sondern lediglich mit der Sache, mit dem Princip. Dies vorher zu erklären geschieht deshalb, weil ich auf die ungegründete Art und Weise von der officiösen Presse „der Leipziger

Zeitung“ wurde un-  
gegnung  
der Leipz  
Regierun  
passender  
weiter für  
blätter  
Schimm  
mir Fri  
Pasquil  
quemen  
Minister  
griffe,  
was ich  
bekomm  
Zeh  
ein allg  
superort  
etwas  
testant  
muß ei  
gelehrt  
aus sei  
und es  
Der K  
es sein  
aber fo  
tholiken  
seinem  
mation  
cher d  
Aber  
jetzt n  
schritt  
mals  
nahm  
vor de  
testant  
nehme  
allgem  
mögli  
pagan  
testan  
vertri  
ängel  
Ausb  
erreich  
Prot  
g  
Seite  
Refo  
Ber  
Man  
Zeh  
inni  
nich  
jach  
den  
wiel  
frei  
daß  
kein  
Pa  
Her  
frei  
fere  
dur  
Leb  
pur  
für  
wi  
B  
zu  
für  
zu  
U  
e  
st  
n  
B  
m